



Faire Neuregelung der Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen erforderlich!

Die Reform der Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsleistungen ist ein Drama in mehreren Akten. Schon seit Jahren sucht die Politik nach einer europarechtskonformen Ausgestaltung der Regelung. Die im Zuge des Jahressteuergesetzes 2024 beschlossene Lösung bildet derzeit einen traurigen Abschluss. Gemeinsam mit renommierten Umsatzsteuerexperten setzte sich der DStV für eine Abmilderung der Folgen ein.

Mit dem Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024) unternahm die Bundesregierung einen neuen Anlauf, die Umsatzsteuerfreiheit von Bildungsleistungen zu regeln. Der letzte Versuch war im Jahr 2019 gescheitert.

Zunächst: Einfache und unbürokratische Lösung

Dieses Mal, so schien es, hatte man eine Regelung gefunden, die den Anbietern von Bildungsleistungen ausreichend Flexibilität bot und mit dem EU-Recht vereinbar war. Neben einer Ausweitung des Anwendungsbereichs der Steuerbefreiung war auch die Abschaffung des Bescheinigungsverfahrens vorgesehen. Stattdessen sollten Fortbildungsleistungen nur dann von der Umsatzsteuer befreit werden, wenn die Einrichtungen, die solche Leistungen erbringen, keine systematische Gewinnerzielung

anstreben. Diese Voraussetzungen hätten einfach und ohne bürokratisches Verfahren überprüft werden können.

Überraschende Wende im politischen Verfahren

Völlig überraschend und sehr kurzfristig wandten sich die Ampel-Fractionen im Deutschen Bundestag kurz vor der Anhörung zum JStG 2024 von der Fassung im Regierungsentwurf ab. Sie dehnten den Anwendungsbereich aus und hielten zusätzlich am Bescheinigungsverfahren fest. Der Bundesrat stimmte dem Gesetzentwurf in der vom Bundestag veränderten Form am 22.11.2024 zu. Bildungsleistungen sind künftig dann steuerfrei, wenn die zuständige Landesbehörde bestätigt, dass die Einrichtung Schul- oder Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulungen erbringt. Die Neuregelung greift bereits zum 01.01.2025.

Faire Ausgestaltung zwingend erforderlich

Gemeinsam mit den renommierten Umsatzsteuerexperten RA/FASTr Prof. Dr. Oliver Zugmaier, StB/Dipl.-Finanzwirt (FH) Dr. Markus Müller (beide KMLZ), RA/StB

Dr. Jörg Grune (Of Counsel bei INDICET Partners GmbH) und StB Prof. Dipl.-Kfm. Rolf-R. Radeisen hat sich der DStV die geplanten Änderungen angeschaut. Rechtsunsicherheit, weitreichende Konsequenzen und keine Zeit, um sich auf die neuen Regelungen einzustellen. Das war der gemeinsame Befund.

Um die weitreichenden Konsequenzen etwas abzumildern, wurde ein **gemeinsamer Brandbrief** an die politischen Akteure in Bund und Länder verfasst. Darin forderten die Mitwirkenden für eine faire Ausgestaltung der Neuregelung, dass

1. der Anwendungszeitpunkt mindestens auf den 01.01.2026 gesetzlich verschoben und
2. die Rechtsunsicherheit, die mit dem Bescheinigungsverfahren einhergeht, im Verwaltungswege verringert wird.

Mit dem vorzeitigen Aus der Ampel-Koalition und der drastischen Reduzierung der Aktivitäten im Bundestag zerschlug sich zumindest die Hoffnung auf eine gesetzliche Verschiebung.



GEMEINSAM handeln: Junge Menschen für die Steuerfachangestellten-Ausbildung gewinnen!

Die Imagekampagne **zahltsichausbildung.de** ist im August erfolgreich angelaufen – jetzt sind Steuerberaterinnen und Steuerberater am Zug!

Mit der Kampagne **zahltsichausbildung.de** werben DStV, BStBK und DATEV bei jungen Erwachsenen für die Steuerfachangestellten-Ausbildung. Im August und September lief der erste „Flight“ – in der Fachsprache ist damit ein Zeitraum gemeint, in dem besonders aktiv geworben wird. Nun wurden die Kennzahlen

ausgewertet. Das Ergebnis übertrifft in allen Bereichen die Erwartungen. Hohe Klick- und Durchsichtsraten zeigen, dass die Kampagne bei Jugendlichen auf großes Interesse stößt.

Jetzt sind Steuerberaterinnen und Steuerberater gefragt! Mit der Ausbildung von Steuerfachangestellten können Kanzleien aktiv für qualifizierten Nachwuchs sorgen und sofort die richtigen Schwerpunkte setzen. So vermitteln sie für die Kanzlei wichtige Kenntnisse und Fähigkeiten.

Es gibt also gute Gründe dafür, selbst Fachkräfte auszubilden. Tragen Sie offene Ausbildungsplätze in die bundesweite Stellenbörse ein und profitieren Sie von der hohen Sichtbarkeit bei jungen Menschen!

Noch nicht überzeugt? Unter www.initiative-gemeinsam-handeln.de gibt es weitere gute Argumente, Tipps und Ideen wie Sie junge Menschen für die Arbeit in der Steuerkanzlei begeistern können! ■



02 Erleichterungen bei der E-Rechnung: DStV-Anregungen umgesetzt

Endlich: Mitte Oktober gab das BMF im finalen Anwendungsschreiben bekannt, worauf bei der Einführung der E-Rechnung ab dem 01.01.2025 zu achten ist. Im Vergleich zum im Sommer veröffentlichten Entwurf berücksichtigte die oberste Finanzbehörde viele Anregungen aus der Praxis – auch die des DStV. Gleichfalls gelang ein Durchbruch im Zuge des JStG 2024.

Der DStV gab in seiner **Stellungnahme S 10/24** zum Entwurf des BMF-Schreibens zahlreiche Anregungen für eine praxisnähere Einführung der E-Rechnung. Er begrüßt daher unter anderem die folgenden Anpassungen:

Praxisnahe Übermittlungswege

Die **finale Verwaltungsanweisung** enthält keine unnötigen Beschränkungen der Übermittlungswege mehr. So entfiel etwa die noch im Entwurf vorgesehene Maßgabe, dass ein USB-Stick kein zulässiger Weg ist. Stattdessen nahm das BMF – wie vom DStV angeregt – zusätzliche, in der Praxis häufig vorkommende Übertragungsarten auf. So ist der Download von Rechnungen genauso zulässig wie die Ablage auf einem gemeinsamen Speicher in Konzernstrukturen.

Bürokratie bei Dauerrechnungen vermieden

Vor dem 01.01.2027 ausgestellte Dauerrechnungen in Papierform oder als PDF behalten ihre Gültigkeit. Entgegen dem Entwurf müssen sie künftig erst als E-Rechnung ausgestellt werden, wenn sich die Rechnungsangaben ändern. Dafür sprach sich der DStV im Sinne der Bürokratieentlastung aus. Er begrüßt die Anpassung daher sehr.

Klarstellung zu Rechnungskorrekturen

Bis zum Ablauf der Übergangsfristen zur Einführung der E-Rechnung können Unternehmer ihre Leistungen auch mit einer sonstigen Rechnung abrechnen (Papier, PDF- oder Worddatei).

Muss diese Rechnung später korrigiert werden, kann dies in dem sonstigen Format erfolgen. Eine Pflicht zur Rechnungskorrektur mittels E-Rechnung besteht somit nur für Leistungen, die ohnehin mittels E-Rechnung abzurechnen sind.

Verzicht auf E-Rechnungen von Kleinunternehmern

Nach dem BMF-Schreiben müssen umsatzsteuerliche Kleinunternehmer (§ 19 UStG) trotz der seit langem vorgebrachten Kritik des DStV (**vgl. etwa DStV-Info vom 11.05.2023**) zwar noch auf die Pflicht achten. Jedoch: Das JStG 2024 schafft erfreulicherweise Klarheit! Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestags nahm auf, dass sie – auch über die Übergangsregelungen hinaus – nicht verpflichtet sind, eine E-Rechnung auszustellen (§ 34a UStDV). Stattdessen können umsatzsteuerliche Kleinunternehmer ihre Rechnungen auch künftig auf Papier oder in einem elektronischen Format, das nicht die Anforderungen an eine E-Rechnung erfüllt, ausstellen. ■

DStV fordert praxisgerechte Umsetzung des Nachhaltigkeits-Reportings

Im Gespräch mit der EU-Kommission berichtete DStV-Vizepräsident StB/WP Dipl.-Kfm. Gero Hagemeister von den Herausforderungen des Mittelstands bei der Einführung des Nachhaltigkeits-Reportings. Zugleich forderte er das richtige Augenmaß bei Erstellung, Prüfung und Aufsicht.

Obwohl die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen ((EU) 2022/2464; kurz: CSRD) in Deutschland noch nicht umgesetzt ist, läuft die Einführung des Nachhaltigkeits-Reportings für betroffene Mittelständler bereits auf Hochtouren. Aus diesem Grund tauschte sich Hagemeister mit einem der – **laut Tagesspiegel** – Architekten der CSRD, Sven Gentner, zuständiger Referatsleiter der Generaldirektion Finanzstabilität und Kapitalmarktunion (DG FISMA) der EU-Kommission, zu den ersten Praxiserfahrungen der Unternehmen aus.

Dabei kritisierte Hagemeister nicht allein die zögerliche Umsetzung der CSRD in Deutschland, sondern auch die zu detaillierten und textlastigen Standards. Sie seien einerseits wenig aussagekräftig und böten andererseits den Unternehmen nicht ausreichend Rechtssicherheit.

Außerdem wurde der anfallende Bürokratieaufwand für die Unternehmen diskutiert. Die EU-Kommission versicherte, dass sie zahlreiche Maßnahmen unternommen hätte, um die Belastung der

Einführung des Nachhaltigkeits-Reportings für die Unternehmen abzufedern. Diese Maßnahmen hat die zuständige EU-Kommissarin, Mairead McGuinness, in einem Schreiben an alle zuständigen Ministerien in Europa zusammengefasst. Zudem wurde darin die Empfehlung ausgesprochen, insbesondere bei der Einführung der Berichterstattung die notwendige Lernphase für Prüfer und Unternehmen zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von unverhältnismäßigen Aufwendungen sollten die Unternehmen im Einzelfall etwa auch Schätzungen vornehmen können. Zudem würde die geplante Einführung der Unternehmenskategorie der „Small Midcaps“ weitere Vereinfachungen für den Mittelstand zur Folge haben.

Es bestand Einigkeit, dass anwenderfreundliche, digitale Standardformate und ein zentrales Portal in Form eines One-Stop-Shops für alle Nachhaltigkeitsanforderungen unterschiedlicher Rechtsakte eine große Erleichterung für die Unternehmen darstellen würden.

Schließlich will die EU-Kommission einen breiten Konsens für die Verwen-



StB/WP Dipl. Kfm. Gero Hagemeister (DStV) und Sven Gentner (EU-Kommission)

03

dung der demnächst veröffentlichten freiwilligen Standards für KMU (VSME). Der DStV stimmte dem zu. Denn ansonsten drohen KMU weitere bürokratische Kraftakte: in der Lieferkette, bei der Vergabe von Krediten und ggf. von öffentlichen Aufträgen sowie bei der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung. ■



Hinweis auf die Rubrik „Bericht aus Brüssel“:

In der **Ausgabe 12/2024** des DStV-Organs „**Die Steuerberatung**“ erfahren Sie mehr über einen weiteren, für den DStV relevanten Vertreter der Kommission von der Leyen II und über das final beschlossene Gesetzespaket zur Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter – wie stets in unserer Rubrik „Bericht aus Brüssel“.

Jahresendspurt beim DStV-Steuerrechtsausschuss

In politisch turbulenten Zeiten traf sich der DStV-Steuerrechtsausschuss am 11.11.2024 letztmalig in diesem Jahr zur Diskussion über die aktuellen steuerrechtlichen Entwicklungen. Anders als bei der Anfang November gescheiterten Bundesregierung ging es unter der Leitung von DStV-Vizepräsident StB/RB Manfred F. Klar harmlos und sachlich zu.

Neben dem anfänglichen Austausch zum Ende der Regierungskoalition standen vor allem die daraus resultierenden Effekte auf das JStG 2024 und das Steuerfortentwicklungsgesetz im Fokus. Die DStV-Stellungnahmen zu den Referenten- und Regierungsentwürfen



DStV-Steuerrechtsausschuss tagte in Berlin

der beiden Gesetzesvorhaben waren in enger Abstimmung mit dem DStV-Steuerrechtsausschuss entstanden.

Einen inhaltlichen Schwerpunkt bildete die geplante Umsatzsteuerfreiheit von Bildungsleistungen. Auch das mittlerweile gut vorgeschrittene Thema

„E-Rechnung“ erfuhr einen regen Diskurs. Darüber hinaus standen die Änderungen zur umsatzsteuerlichen Kleinunternehmer-Regelung, die Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer sowie ein Erfahrungsaustausch zum aktuellen Bearbeitungsstand in puncto Grundsteuer auf der Tagesordnung. ■

04

DStV und HDI im Austausch zu Versicherungsfragen des Berufsstands

Der Austausch rund um aktuelle Fragen des Versicherungsschutzes von Steuerberaterinnen und Steuerberatern stand erneut im Mittelpunkt des gemeinsamen Arbeitskreises von HDI und DStV, der sich unter der Leitung des DStV-Vizepräsidenten StB/RB Manfred F. Klar turnusgemäß in Köln traf.

Ihren Fokus legten Verband und Versicherer unter anderem auf die Auswertung aktueller gerichtlicher Entscheidungen zu einzelnen Haftungsfragen und deren Auswirkungen auf die berufliche Praxis. Gemeinsames Ziel ist es, mit Blick

auf ein effektives Risikomanagement in den Kanzleien entsprechende Fachinformationen aufzubereiten und bei Bedarf die bestehenden Versicherungsbedingungen praxisgerecht im Interesse des Berufsstands weiterzuentwickeln. Einen

weiteren Schwerpunkt des Austauschs bildeten Überlegungen, die Vorteile der Mitgliedschaft in den regionalen Steuerberaterverbänden mit Blick auf die Konditionen beim Versicherungsschutz künftig noch besser herauszustellen. ■



Arbeitsstab Versicherungsfragen tagte in Köln

DStV-News

Verlag: Stollfuß Verlag, Postanschrift: Lefebvre Sarrut GmbH, Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn, Tel. 0228 / 724-0

Layout: dieverbestrategen aus Hannover

Druck: Köllen Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Bonn

Herausgeber: Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV)
Littenstraße 10, 10179 Berlin,
Tel. 030 / 278 76-2, Fax: 030 / 278 76-799, dstv.berlin@dstv.de

Vereinsregister: AG Charlottenburg, VR 20931 B

Verantwortlich für den Inhalt: StB Torsten Lüth, Präsident des DStV

Redaktion: RAin/StBin Sylvia Mein, Geschäftsführerin DStV

Copyright: Alle Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind dem DStV vorbehalten.

Bildnachweise: DStV

IMPRESSUM

www.dstv.de

www.fachberaterdstv.de

www.steuerberaterstag.de

www.steuerberater.de

www.dstv-praxenvergleich.de

Social-Media

 Deutscher Steuerberaterverband e.V.

 @steuerberaterstag

 @steuerberaterstag